**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 79 (2005)

**Artikel:** Bedrohte Grenzregion : die schweizerische Evakuationspolitik 1938-

1945 am Beispiel von Schaffhausen

**Autor:** Wipf, Matthias

Kapitel: Die Evakuation im Überblick

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841629

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 31.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Evakuation im Überblick

23. Januar 30. April	1912 Verordnung des Bundesrates über die Evakuation von militärisch wichtigen Gütern im Kriegsfall. Ausführungsbestimmungen zur obgenannten Verordnung über die Evakuation.
	1918/1922 Erneuerte Ausführungsbestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Güterevakuation im Kriegsfall: Für die Evakuation der Banken ist das Eidgenössische Finanzdepartement, für jene der Museen, Bibliotheken und Archive das Eidgenössische Departement des Innern zuständig.
3. Juli 13. Juli	Öffentliche Mitteilung des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD), dass grössere Evakuationen der Zivilbevölkerung grundsätzlich ausgeschlossen seien. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche, beschränkte Dislokation aus allfälligen Kampfgebieten. Neue Verordnung des Bundesrates über die Evakuation von militärisch wichtigen Gütern im Kriegsfall. Dabei wird unterschieden zwischen der allgemeinen und der beschränkten Evakuation.
19. Januar 29. Juni	Vorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Organisation und Durchführung der Evakuation im Kriegsfall (Evak. V. 38). Diese beziehen sich weiterhin nur auf militärisch wichtige Güter. Eine Evakuation von Personen wird lediglich dort in Betracht gezogen, wo es sich um Spezialisten zu evakuierender Betriebe oder um Armeereservisten handelt. Administrative Weisungen für die Einführungsrapporte zur Neuordnung des Evakuationswesens.

19. September Weisungen der Generalstabsabteilung über die sofortige, vorsorgliche

Evakuation von Banken aus den Grenzgebieten, gestützt auf einen ent-

sprechenden Bundesratsbeschluss.

5. Oktober Mitteilung der Generalstabsabteilung, dass die Banken ihre Evakuationen

wieder rückgängig machen könnten. Die meisten Geldinstitute warten al-

lerdings noch etwas zu.

1939

21. März Vertrauliche Weisungen der Generalstabsabteilung über die allfällige Eva-

kuation der Banken aus den Grenzzonen.

31. März Reglement der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Evakuation

im Kriegsfall. Die streng vertraulichen Detailvorschriften basieren auf den

jüngsten Weisungen der Generalstabsabteilung.

21. Juli Weisungen der Generalstabsabteilung, welche erstmals einige (vorläufig ge-

heime) Grundsätze über die Evakuation der Zivilbevölkerung im Kriegsfall enthalten. Betroffen wären vorläufig rund 33'000 Personen aus kleineren

Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Grenzbefestigungen.

1. September Befehl der Generalstabsabteilung zur sofortigen Evakuation der Banken

und Versicherungsgesellschaften aus der sogenannten ersten in die zweite

Gefahrenzone oder in die Sicherheitszone im Landesinnern.

30. Oktober Öffentliche Weisungen des Bundesrates für den Kriegsfall: Weiterhin sind

Bevölkerungsevakuationen nur im kleinen Rahmen und auf besondern militärischen Befehl vorgesehen. Hingegen wird die freiwillige Abwanderung der Grenzbewohner ins Landesinnere zugelassen, welche durch die Kantone

oder auch durch Einzelpersonen organisiert werden kann.

30. Oktober Beschluss des Bundesrates über die Möglichkeit für juristische Personen

und Handelsgesellschaften, ihren Sitz in Kriegszeiten kurzfristig an den

jeweiligen Aufenthaltsort der Bundesregierung zu verlegen.

17. November Befehl des Armeekommandos betreffend die Evakuation der Zivilbevölke-

rung: Diese wird strikte in einen militärischen (befohlenen) und einen zivilen (freiwilligen) Teil aufgegliedert und untersteht bis im Mai des Folgejahres auch zwei voneinander unabhängigen Instanzen (Gruppe Ic AK; Eidg.

Kriegsfürsorgeamt, EVD).

20. Dezember Befehl des Generals zur stufenweisen weiteren Evakuation von Banken

und Versicherungsgesellschaften aus den Regionen nördlich der Linie

Sargans-Walensee-Zürichsee-Aare in die sogenannte Sicherheitszone.

1940

9. Februar Beschluss des Bundesrates über die befohlene Evakuation der Zivilbevöl-

kerung im Kriegsfall: Das bisherige, einzig an militärischen Interessen orientierte Konzept wird beibehalten, und zusätzlich werden Besammlung, Abmarsch, Transportmittel und die Aufnahme der Evakuierten im

Landesinnern geregelt.

13. Februar Öffentliche Weisungen des Schaffhauser Regierungsrates sowie des zustän-

digen Territorialkommandos 6: Die Grenzbevölkerung wird ausführlich über die verschiedenen Arten der Evakuation beziehungsweise der freiwilligen Abwanderung bei drohender Kriegsgefahr unterrichtet.

6. März

Verordnung des Schaffhauser Regierungsrates, basierend auf den jüngsten Weisungen: Eine allfällige freiwillige Abwanderung soll frühzeitig auf der jeweiligen Gemeindekanzlei gemeldet werden. Neu werden auch spezielle Personalausweise ausgestellt.

18. April

Öffentliche Weisungen von Bundesrat und General: Diese orientieren unter dem Eindruck des deutschen Einmarsches in Skandinavien über das gewünschte Verhalten der Bevölkerung im Falle eines Angriffes auf die Schweiz.

19. April

Neue Verordnung des Bundesrates über die Evakuation von Gütern, welche vor einem allfälligen feindlichen Zugriff geschützt werden sollen. Gegenüber früheren Bestimmungen werden insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für sogenannte Vorevakuationen eingehend geregelt.

27. April

Kreisschreiben des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) betreffend den Schutz des schweizerischen Kulturgutes gegen die Gefahr des Krieges. Gleichzeitig wird ein Eidgenössischer Kommissär für den Kunstschutz ernannt.

14./15. Mai

Die äusserst bedrohlich wirkende Lage, verursacht durch ein geschickt inszeniertes deutsches Täuschungsmanöver und entsprechend wild kursierende Gerüchte, führt zu einer markanten Flucht- und Abwanderungsbewegung aus den nördlichen Grenzregionen der Schweiz ins vermeintlich sicherere Landesinnere.

20. Juni

Neue, deutlich restriktivere Weisungen des Generals zur Evakuation der Zivilbevölkerung: Aufgrund der negativen Erfahrungen aus dem deutschen Westfeldzug sowie der neuen strategischen Lage der Schweiz soll die Evakuation künftig auf das notwendigste Minimum beschränkt und statt dessen der Bau von Luftschutzkellern gefördert werden.

27. Juni

Befehl des Generalstabschefs betreffend allfällige Evakuationen bei oder nach Kriegsausbruch in Bestätigung der jüngsten Anordnungen des Generals.

6. Juli

Aufhebung der Sektion für Bevölkerungsevakuation. Aufgrund der neuen Bestimmungen wird lediglich die Sektion für Güterevakuation (Gruppe Id AK) weitergeführt.

August

Erlass des Generalstabschefs, der den Banken zumindest einmal die Rücknahme der Hypothekartitel gestattet, welche sie ehedem ins Landesinnere verbracht hatten.

21. Oktober

Ermächtigung des Generals an die Banken, einen Grossteil ihrer evakuierten Bestände wieder an die Ursprungsorte zurückzuführen. Ausgenommen sind Gold und Edelmetalle, welche in die neu geschaffene Sicherheitszone verbracht werden müssen.

18. Dezember

Instruktion des Generals über die neuen Grundsätze der Evakuation (Evak. I. 40), gestützt auf die Bestimmungen vom Juni 1940. Im Reduitraum soll für sechs Monate die Versorgung von Armee und Bevölkerung gewährleistet sein.

18. Dezember

Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz, welches die schweizerischen Museen aufgrund der jüngsten Bombenabwürfe in Basel und Zürich ermahnt, die Evakuations- und Schutzmassnahmen ernstzunehmen.

1942

17. April

Geheime Weisungen des Bundesrates an die Gemeindebehörden, welche die private, freiwillige Bevölkerungsabwanderung nun gänzlich untersagen.

1944

April

Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz an die schweizerischen Museen, Bibliotheken und Archive: Darin wird über die verheerenden Auswirkungen der Bombardierung Schaffhausens vom 1. April berichtet und folgerichtig zu verstärktem Schutz der Kulturgüter aufgerufen.

1945

30. April

Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz: Den kulturellen Institutionen wird empfohlen, ihre Luftschutz- und Evakuationsmassnahmen weiterhin beizubehalten.

15. Mai

Beschluss des Bundesrates: Die Möglichkeit zur Sitzverlegung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften im Kriegsfall wird aufgehoben.

15. Mai

Anordnung der französischen Besatzungsmacht zur Evakuation der Zivilbevölkerung aus den süddeutschen Gemeinden Jestetten, Lottstetten und Altenburg, welche unmittelbar an den Kanton Schaffhausen angrenzen, in weiter nördlich gelegene Gebiete Deutschlands.

17. Mai

Bekanntmachung des Generalstabschefs betreffend die vollständige Aufhebung der Evakuationsmassnahmen für die Banken.

25. Juni

Erlass des Generalstabschefs, durch den sämtliche Befehle und Weisungen betreffend die Evakuation der Zivilbevölkerung sowie die Evakuation von Gütern aufgehoben werden.

27. Juni

Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschutz an die schweizerischen Museen, Bibliotheken und Archive, demzufolge die getroffenen Schutzmassnahmen nunmehr bedenkenlos aufgehoben werden können.